Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M 3.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 234. | Dresden, Sonnabend den 8. Oktober 1910. | 21. Jahrg.

Deutsche Rechtssicherheit.

Die Rechtssicherheit eines deutschen Staatsbürgers bestimmt ungefähr in Argentinien oder Marokko. Jeder Abenteurer, dem in irgendeinem wilderen Lande einmal die Haut geritzt wird, vielleicht weil die Einheimischen über seine allzu preußischen Ansprüche anderer Meinung waren, hat die ganze schimmernde Wehr hinter sich. Die alldeutschen Patrioten klagen, zum Schutze des Deutschen im Auslande, nationalen Zorn. Und wenn das Ausland nicht enorme Summen bezahlt und die Schuldigen der Verletzung preußisch-deutscher Würde unerbittlich straft, werden ihm kriegerische Expeditionen in Aussicht gestellt. Aber nur **draußen** wacht man über seinem geliebten Haupt, und wäre es der Schädel eines Freibeuters zweifelhaftester Art. Hingegen ist der Deutsche, vornehmlich der Preuße, im Vaterlande selbst ohne die mindeste Rechtssicherheit. Er hat von seiner eigenen Regierung, seinen eigenen Behörden mehr zu fürchten als von irgendeinem Feinde, der in das Land einfällt. Gegen den Feind kann er sich bewaffnen, und der Feind ist gebunden an das Völkerrecht. Im Frieden aber hat er sich wehr- und waffenlos jeder Gewalt vollkommener Willkür auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Es gibt kein Recht, kein Gesetz, keine Verfassung in Preußen-Deutschland, die so fest gewurzelt wären, daß niemand sie mehr anzutasten wagte. Ein Windhauch souveräner Laune, ein Pfiff, ein telephonischer Ruf, und die jahrhundertelangen opferreichen Kämpfe um den modernen Rechts- und Verfassungsstaat sind umsonst gewesen. Der Urzustand kehrt wieder. Und der friedliche Bürger, der vom Kopf bis zum Fuß, von der Wiege bis zum Grabe, vom Morgen bis zum Abend und vom Abend bis zum Morgen einhergeht in einer unübersehbaren Fülle von Strafgesetzen und Polizeiverordnungen, sieht über sich eine Gewalt, die sich Gerichtsordnungen an kein Recht gebunden fühlt, wenn sie anders will.

Diese unerbittliche **Erkenntnis**, daß wir in Preußen-Deutschland noch **unterhalb des** primitivsten Rechtsstaates leben, ist der Gewinn jener theoretischen Phantasie und jenes praktischen Versuchs des Bürgerkriegs, die in der letzten Zeit die Oeffentlichkeit der Welt auf die preußisch-deutsche Barbarei gelenkt haben: **des militärischen Erlasses**, der nur zufällig den **Namen des Generals v. Bissing** trägt, und der **Moabiter Polizeischlachten**.

Das Bissingsche Zirkular hebt nicht nur die Verfassung, sondern den gesamten Rechtszustand auf, wenn es der Militärbehörde scheint, als ob irgendwo „Unruhen" bestünden. Die Verfassung wird beseitigt. Die Unverletzlichkeit der Abgeordneten wird aufgehoben. Die Grundbegriffe des modernen Strafrechts werden zerstört. Keine Verfolgung ohne Delikt — dieser erste Rechtsgrundsatz existiert für die Militärgewalt nicht. Man kann bestraft, verhaftet, auf der Stelle hingerichtet werden, nur weil man einem bestimmten Beruf angehört; und all dies ohne ein Rechtsverfahren bescheidenster Art. Auch das Eigentum ist aufgehoben. Es kann unbeschränkt zerstört werden. Und selbst die Genfer Konvention, die den Krieg ein wenig zu sittigen sucht, ist von dem Urheber des Bissingschen Erlasses gegenüber dem eigenen Staats- und Stammesgenossen aufgehoben: Pardon wird nicht gegeben. Wir lesen schon ordentlich die künftigen Abhandlungen preußischer Kronjuristen, daß die Genfer Konvention natürlich nur für den nationalen Feind im Kriege, aber nicht für den inneren Feind im Bürgerkriege, nur gegen den Bewaffneten, aber nicht gegen den Unbewaffneten rechtens sei.

Wie leicht aber der Begriff von „Unruhen" in Preußen erfüllt sein kann, das haben wir ja eben auch schaudernd erlebt. Die berechtigte Erbitterung, die entsteht, wenn Streikbrechergesindel unter Polizeischutz die Grundlage aller sozialen Besitzung, die Solidarität, verhöhnen darf — ein kleiner Rest radauluftiger Elemente, zu dessen unblutiger Unterdrückung ein Dutzend sozialdemokratischer Ordner genügt hätte, hat der reichshauptstädtischen Polizei ausreichenden Anlaß, den ganzen langen in einem ganzen friedlichen Stadtviertel einen Belagerungskrieg zu führen, auf das Passieren einer Straße, ja auch das Oeffnen von Fenstern die Todesstrafe zu setzen und sie aufs Geratewohl auch gleich zu vollstrecken. Sogar die journalistische Pflicht der Berichterstattung wurde mit dem Tode bedroht und mit brutalen Mißhandlungen tatsächlich verhindert. Preisen wir das Geschick, daß wenigstens ein paar „kommandierende Generale" des Auslandes zu den Opfern zählten, die solches Vorgehen nach der Verwahrlosung ihrer heimatlichen Sitten als ungewöhnlich empfanden, protestierten und alarmierten, während die deutschen Hungerkandidaten und Berufsversehler die gnädige Strafe stumm hätten hinnehmen müssen.

Nichts wäre aber törichter, als diese kreischenden und rechtswahnsinnigen Zerstörungen des Rechtsstaates und der Rechtssicherheit als seltene und äußerste **Ausnahmemaßnahmen** aufzufassen. **Im Gegenteil**, die verwegenen Tendenzen des Militärzirkulars und dessen vorläufig zivile Ausgrabierung in Moabit sind nur dadurch möglich geworden, daß **auch im alltäglichen Frieden** die Rechtssicherheit dauernd mißachtet wird. Jeder Bürger läuft Gefahr, von einem Wachtposten wie ein toller Hund niedergeschossen, von einem Polizisten lebensgefährlich mißhandelt zu werden. Ja, wir haben ein ganzes Gebiet des öffentlichen Rechts, in dem die prinzipielle Rechtsunsicherheit geradezu in ein abgefeimtes System gebracht ist: die **Preßfreiheit**. Die Beleidigungsparagraphen sind im Verein mit dem Gotteslästerungs- und Majestätsparagraphen ein unerschöpflicher Quell richterlicher Willkür. Der Begriff der formalen Beleidigung, der Verletzung der Ehre durch nicht erweislich wahre Tatsachen ist ganz und gar unbestimmt. Der Richter, der in solchen Fällen urteilt, gibt im Augenblick des Urteils zugleich ein neues Gesetz, das die Strafbarkeit des besonderen Falles erst verfügt. Es ist die Vermischung der gesetzgeberischen und richterlichen Gewalt, die in dieser Rechtspraxis enthalten ist. Jene Vermischung also, deren Aufhebung eine der bedeutsamsten Kulturleistungen der modernen Rechtsentwicklung gewesen ist. Die Absicht der Beleidigung festzustellen, hängt von dem Gemüt des Richters ab. Und wenn das Gegenteil der Absicht deutlich ausgesprochen ist, so hat man noch immer den Ebentualdolus. Wir kennen auch die Kollektivbeleidigung; das Heer, das Offizierkorps, die Geistlichkeit, ja, die Landräte und Nachtwächter insgesamt können sich beleidigt fühlen. Wir haben auch die Erbsünde des Redakteurs erlebt: die Anrechnung von Vorstrafen der Vorgänger. Wenn von hundert Behauptungen neunundneunzig bewiesen, eine nicht völlig bewiesen werden kann, so gilt der Wahrheitsbeweis als nicht erbracht. Fürchtet man, daß alle hundert Behauptungen bewiesen werden können, so vertauscht man die beiden Strafgesetzbuchsparagraphen 186 und 185 und erklärt für ein strafbares formales Urteil, für das es keines Wahrheitsbeweises bedürfe, was in Wirklichkeit eine Behauptung von Tatsachen ist; hat man doch die Behauptung, daß die Soldaten in China geraubt und geschändet hätten, als **formale** Beleidigung gelegentlich abgeurteilt, ohne Zulassung des Wahrheitsbeweises. Für die Verfolgung und die Höhe des Strafmaßes waltet ein geheimnisvolles geographisches und klassenpolitisches Schicksal. Fast nur in Preußen und in Sachsen werden Preßbeleidigungen verfolgt, und fast nur die Arbeiterpresse. Wir kennen die Städte, in denen der Beruf eines Arbeiterredakteurs an sich schwer strafbar zu sein scheint: Breslau, Königsberg, Erfurt und Braunschweig, das ja eine preußische Kolonie ist. Man hat sich so an diese Abwürgung der Preßfreiheit durch die Beleidigungsparagraphen gewöhnt, daß wir uns begnügen, die ungeheuren Summen von Gefängnis- und Geldstrafen nur noch ohne sonderliche Erregung, mit einem gewissen Buchhaltungsinteresse, zu addieren. Ja, **im Reichstag ruhen noch die Entwürfe**, die bestimmt sind, **die Rechtsunsicherheit noch mehr zu verwirren** durch Schwächung der Rechtsgarantien, durch Einschränkung und Beseitigung des Wahrheitsbeweises.

Bissingsche Zirkulare, Moabiter Polizeiüberfälle, Preßverfolgungen und neue Verschlechterungen des Gerichtsverfahrens — das ist in unseren Zeiten **die deutsche Rechtssicherheit!**

Arbeiter, Parteigenossen, Gewerkschaftsmitglieder!

Das Anwachsen der Arbeiterbewegung auf politischem wie gewerkschaftlichem Gebiete, das seit dem Nachlassen der Krise in ganz Deutschland in so machtvolle Erscheinung tritt, liegt dem Unternehmertum und den reaktionären Parteien im Reiche arg auf den Nerven.

In dieser Situation erscheinen den Scharfmachern und der Regierung die **Unruhen in Moabit** geeignet, Wasser auf ihre reaktionären Mühlen zu leiten.

„**Ausnahmegesetze gegen die Sozialdemokratie, Streik- und Zuchthausgesetze gegen die Gewerkschaften!**", so heulen die bezahlten Scharfmacherorgane von der Post bis zur Rheinisch-Westfälischen Zeitung, von den Hamburger Nachrichten bis zur Norddeutschen Allgemeinen, die jedem Reichskanzler ihr „Stück weißes Papier" gesinnungslos zur Verfügung stellen.

Die Vorgänge in Moabit sind bekannt. Infolge Parteinahme der Polizei für die Streikbrecher und den Unternehmer, gegen streikende Lohnarbeiter entstanden gelegentlich der durch berittene Polizisten geschützten Kohlentransporte Ansammlungen, bei denen der großstädtische Janhagel, der sonst bei Paraden und dergleichen johlt, gemeinsam mit einer Anzahl halbwüchsiger Jungen Ulk und Radau machte. Die bekannte Art, in der die Berliner Polizei bei solchen Anlässen eingreift, indem sie förmliche Hetzjagden gegen friedliche Zuschauer oder ruhig ihres Weges gehende Arbeiter und Bürger veranstaltet, erbitterte die ganze Bevölkerung der betreffenden Stadtgegend, und forderte sie förmlich zu Demonstrationen gegen die Polizeiwillkür heraus. Die Polizei trieb es so arg, daß dieselbe Presse, die erst nicht genug tun konnte in Verhimmlungen der Polizei und Schmähung des „Pöbels und Janhagels", jetzt Tag für Tag von Aerzten, Beamten, Arbeitern, Vertretern der Presse Klagen veröffentlichen muß über unglaubliche Ausschreitungen der Schutzleute in Uniform und Zivil!

Trotz alledem **lügen** die Scharfmacherorgane: In Moabit handelte es sich um den „**Anfang der Revolution**", die „**Unruhen waren von den organisierten Arbeitern vorbereitet**". — Die Berichte der **Polizei selber** konstatierten gleich in den ersten Tagen das Gegenteil! — „**Die sozialistische Jugendorganisation hat ihre Leute zu den Krawallen kommandiert!**" usw. Eine Schwindelnachricht löst die andere ab!

Man will die Bevölkerung im ganzen Reiche mit dem „**roten Lappen**" **graulig machen! Man will sie in Angst versetzen, um sie den reaktionären Zwecken dienstbar und gefügig zu machen.**

Den großen Unternehmern, den Zechen- und Kohlenbaronen sind starke, ruhig wachsende Gewerkschaftsorganisationen ein Greuel, weil solche sie in ihrer schrankenlosen Ausbeutung hindern; den reaktionären Parteien und ihrem Werkzeuge, der Regierung, sind starke sozialdemokratische Organisationen verhaßt, weil diese sie hindern, ihre politische Macht uneingeschränkt zur Schröpfung und Unterdrückung der breiten Volksmassen zu benutzen. Darum ihre ewige Sehnsucht, die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen mittels Ausnahmegesetzen zu erwürgen.

Statt eines freien Wahlrechts in Preußen — Streik- und Zuchthausgesetze gegen die Arbeiter! Das droht für die nächste Zukunft! Arbeiter! — Diese nichtswürdigen Pläne müssen vereitelt werden!

In Massenversammlungen muß die ganze Bevölkerung aufgeklärt werden über diese hinterlistigen Absichten der Scharfmacher!

Es ist Protest dagegen zu erheben, daß die Polizei bei jedem Streik für die Unternehmer eintritt, und durch Massenaufgebot von Polizeiorganen, das angeblich dem Schutze der Streikbrecher dienen soll, die Streikenden hindert, ihre gesetzlichen Rechte auszuüben!

Es ist Protest dagegen zu erheben, daß die Streikbrecher, die vielfach vorbestrafte, gewalttätige Elemente sind, mit Waffen ausgerüstet werden, mit denen sie die Streikenden und die öffentliche Sicherheit gefährden.

Es ist Protest dagegen zu erheben, daß Vorgänge, wie in Moabit, deren Ursachen in dem Verhalten der Polizei bei Streiks zu suchen sind, dazu herhalten sollen, die Notwendigkeit von Ausnahmegesetzen gegen Streikende, d. h. gegen die Gewerkschaften zu begründen.

Nur eine Aenderung des Verhaltens der Polizei bei Streiks wird Krawalle wie in Moabit verhindern. Nicht gegen die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft, sondern gegen die Uebergriffe der Polizei sind Gesetze notwendig!

Arbeiter! Wir rechnen auf euch! Tut eure Schuldigkeit! Der neue Anschlag der Reaktion muß mit aller Wucht abgeschlagen werden!

Berlin, den 8. Oktober 1910.

Der Parteivorstand. Die Generalkommission der Gewerkschaften.

Die Reform der Strafprozeßordnung.

Nach der ersten Lesung in der Justizkommission.

Die Justizkommission des Reichstags hat die erste Lesung der Strafprozeßordnung nebst den dazu gehörenden Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes beendet. In der bürgerlichen Presse wurden starke Zweifel laut, ob infolge der „grundlegenden" Aenderungen, welche die Regierungsvorlagen in der Kommission erfahren haben sollten, der Regierung noch an dem Zustandekommen des Gesetzes gelegen sei. Welches sind denn nun „bedeutsame" Aenderungen, die die Kommission dem Entwurf gab?

Von allgemein grundlegenden Verbesserungen kann überhaupt nicht die Rede sein. Trotz der einzelnen Abänderungen, die teilweise auch Verbesserungen darstellen, bleibt die neue Strafprozeßordnung auch nach den Beschlüssen erster Lesung noch immer ein getreues Abbild der Regierungsvorlage, die alles andere eher als eine freie, dem Fortschritt der Zeit und den Anforderungen unseres gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens wirklich entsprechende Ordnung eines modernen Strafverfahrens darstellt.

Wohl haben schon in dem Entwurf der Regierung einige Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht Platz gegriffen. So ist eine teilweise **Erleichterung der Haft für Untersuchungsgefangene** eingetreten, und die Kommission fügte dieser Verbesserung noch einige weitere Milderungen an. Auch den **Rechten der Verteidigung** wurden hie und da einige weitere Grenzen gezogen, das **Vorverfahren** gegen den Verdächtigen wurde mit etwas größeren Garantien umgeben, nicht allein in bezug auf die richterliche Voruntersuchung, sondern auch im polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren. Aber diese Verbesserungen sind doch sehr bescheidener Art. Und nimmt man dazu noch alle die „Fortschritte", die der Entwurf nach den Behauptungen der Regierungsvertreter in den Bestimmungen über das Hauptverfahren, die Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung, Revision und beim Wiederaufnahmeverfahren enthalten soll, als wirkliche Fortschritte in Rauf, so bleibt dem Entwurf **durch die erheblichen Verschlechterungen sein eigentlich reaktionärer Charakter.**

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19101008/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG